

**Zusatzvereinbarung zum Lizenzvertrag  
zwischen der telc gmbH und der Jacura Group International Business  
Communication GmbH (nachfolgend Lizenznehmer genannt) vom  
01. Dezember 2016 zur Durchführung von Außenstellenprüfungen am LY TU  
TRONG College, Ho Chi Minh City, Vietnam**

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

**1. Rechtliche Beziehung**

Die Parteien sind rechtlich durch einen Lizenzvertrag vom 01. Dezember 2016 („Lizenzvertrag“) verbunden. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu diesem die Durchführung von Prüfungen an einem alternativen Ort als dem im Lizenzvertrag genannten Ort. Wenn und soweit dieser Regelungsgegenstand betroffen ist, geht dieser Vertrag daher dem Lizenzvertrag als speziellere Regelung vor. Im Übrigen gilt der Lizenzvertrag fort. Im Zweifel ist diese Vereinbarung auch unter Heranziehung des Lizenzvertrages auszulegen.

**2. Sicherstellung der Anerkennung von Zertifikaten**

Bevor eine telc Prüfung angeboten wird, ist sicherzustellen, dass das telc Zertifikat für den vorgesehenen Zweck vorgelegt werden kann, z. B. zu Visazwecken. Der Lizenznehmer vergewissert sich bei der zuständigen Botschaft, Behörde, Anerkennungsstelle etc., dass das anzubietende telc Zertifikat dem angezielten Zweck genügt. Sollte es besondere Anforderungen vor Ort geben, sind diese in Absprache mit der telc Zentrale umzusetzen, bevor eine Prüfung angeboten wird.

**3. Prüfungsdurchführung**

Der Lizenzgeber berechtigt hiermit den Lizenznehmer während der Laufzeit und im Umfang dieser Zusatzvereinbarung, unter Berücksichtigung der gültigen telc Prüfungsordnung und AGB (Anlage 1), vom 15. Juli 2019 die telc Deutsch-Prüfungen auf den Niveaus B1 und B2 am 14. März bis 05. April 2020 an der folgenden Einrichtung, jedoch nicht durch Erfüllungsgehilfen und/oder sonstige Dritte, selbst durchzuführen:

**LY TU TRONG College of Ho Chi Minh City  
390 Hoang Van Thu Street, Ward 4  
Tan Binh District  
Ho Chi Minh City  
Vietnam**

Die Prüfung *telc Deutsch A1/Start Deutsch 1* darf in Vietnam nicht zum Zwecke der Visumsbeantragung durchgeführt werden.

#### 4. Einhaltung Prüfungsordnung

- Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich.
- Der Lizenznehmer steht gegenüber dem Lizenzgeber dafür ein, dass insbesondere nur telc lizenzierte Prüfer und geschultes Aufsichtspersonal für die Prüfung eingesetzt werden.
- Er steht auch für Verletzungen dieser Verpflichtungen in dieser Ziffer 4 durch die Einrichtung, in deren Räumlichkeiten die Prüfung durchgeführt werden soll, gegenüber dem Lizenzgeber ein und ergreift die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen gegenüber dieser und Dritten, damit eine Verletzung dieser Verpflichtungen nicht erfolgt.

#### 5. Identität der Prüfungsteilnehmenden

Die Identität der Prüfungsteilnehmenden ist entsprechend der AGB/PO vor und während der Prüfung zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass der vorgelegte amtliche Lichtbildausweis gültig und korrekt ist und dass kein Identitätstausch zwischen zwei Personen stattfindet.

Sollten Zweifel an der Identität einer/eines Prüfungsteilnehmenden bestehen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen, ggf. auch nach der Prüfung:

- Eine Lehrkraft wird hinzugezogen, die die Identität der/des Teilnehmenden aus eigener Unterrichtserfahrung bestätigen kann.
- Ein zweiter Lichtbildausweis wird vorgelegt.
- Die/Der Teilnehmende schreibt seine persönlichen Angaben eigenhändig, handschriftlich auf. Anzugeben sind: vollständiger Name, Geburtsdatum, -ort und -land. Die Angaben sind mit den vorgelegten Papieren abzugleichen.

Die telc Zentrale ist über die Identitätsprüfung sowie ggf. verbleibende Zweifel zu unterrichten. Sie behält sich vor, die Prüfung nicht auszuwerten. Sofern auf Identitätstäuschung erkannt wird, erstattet der telc Lizenznehmer Anzeige.

Als unterstützende Maßnahme sind die vorgelegten Lichtbildausweise am Tag der Prüfung zu kopieren und am Prüfungszentrum zu archivieren. Die Teilnehmenden müssen bei Anmeldung zur Prüfung ihr Einverständnis dazu geben, dass ihre Ausweispapiere kopiert und auf Anfrage an Behörden weitergegeben werden.

## 6. Sicherheit der Prüfungsmaterialien

- Der Versand der Prüfungsmaterialien sowie die Rechnungsstellung erfolgt vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer, nicht an Dritte. Der Lizenznehmer darf die Prüfungsmaterialien nicht an Dritte weiterverschicken.
- Prüfungsmaterialien müssen von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Lizenznehmers persönlich zum Prüfungsort transportiert und von dort persönlich zurück gebracht werden. Der Lizenznehmer steht hierfür dem Lizenzgeber gegenüber ein.
- Die Sicherheit, Qualität sowie Geheimhaltung der Prüfung und deren Durchführung wird vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber gegenüber gewährleistet.
- Der Lizenznehmer verpflichtet die Einrichtung, in deren Räumlichkeiten die Prüfung durchgeführt werden soll, im Hinblick auf die Durchführung der Prüfung im gleichen Umfang, wie der Lizenznehmer aufgrund des Lizenzvertrages, der AGB und Prüfungsordnung gegenüber dem Lizenzgeber verpflichtet ist. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung, die Prüfung selbst durchzuführen. Hierfür steht der Lizenznehmer dem Lizenzgeber gegenüber ein.
- Insbesondere, aber nicht abschließend, verpflichtet sich der Lizenznehmer, alle benutzten sowie unbenutzten Antwortbogen, alle unbenutzten Aufgabenhefte S10, alle CDs sowie alle Protokolle und Checklisten nach der Prüfung an die telc gGmbH sicher zu retournieren, sowie die benutzten Aufgabenhefte nach § 6,3 der AGB ordnungsgemäß und sicher zu vernichten, oder vernichten zu lassen.

## 7. Im Übrigen gelten die Regelungen des Lizenzvertrages ergänzend

Frankfurt am Main, 21. Januar 2020

telc gGmbH



---

Jürgen Keicher, Geschäftsführer

*Zwickau, 24.07.2020*

Jacura Group, International  
BusinessCommunication GmbH



---

Dieter Döhnelt, Geschäftsführer